

REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Umwelt. Jugend und Familie

SEKTION I

zl. 19 4442/14-1/8/93

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58 Durchwahl: 4283 Telefax Nr.: 711 58/4221

DVR: 0441473

sactbearbeiter: in: Dr. Thomasitz

An das Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3 1017 Wien

Gesetzentwurf 69-GE/1993 Verteilt 10. Sep. 1993 Oly

Wien, 1. September 1993

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, geändert wird, und den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die gemäß § 15 Abs.4 Z 2 Ozongesetz vom Fahrverbot im Ozonarmfall ausgenommen sind (OzonG-Kennzeichnungsverordnung) samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

15. Oktober 1993.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ozongesetz, BGB1.Nr. 210/1992, geändert wird.

VORBLATT

I. Problem:

Das Ozongesetz wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen von einem Informationsgesetz auf ein Maßnahmengesetz erweitert, das in der Struktur Parallelitäten zum Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, idF BGBl.Nr. 210/1992, aufweist... Aufgrund dieser Umstrukturierung ergeben sich folgende Vollzugsprobleme:

- Im Ozongesetz ist keine Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall gemäß § 15 Abs.4 Z 2 ausgenommen sind, vorgesehen, wie dies in der Novelle zum Smogalarmgesetz normiert ist. Durch eine diesbezügliche Kennzeichnung wird eine bundeseinheitlich effiziente Vollziehung gewährleistet.
- In Ermangelung einer dem § 9 Smogalarmgesetz vergleichbaren Bestimmung betreffend die Bekanntgabe des Smogalarms und der entsprechenden Verordnungen ist es kaum möglich, im Falle des Ozonalarmes entsprechende Sofortmaßnahmen rechtzeitig kundzumachen. Derzeit kann eine Kundmachung nur via Landesgesetzblatt erfolgen.
- Dem Ozongesetz fehlt eine dem § 13 Smogalarmgesetz vergleichbare Bestimmung betreffend die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der

Vollziehung des Ozongesetzes bzw. bei der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung von Sofortmaßnahmen. Aufgrund dieses Mangels ist es schwer möglich, z.B.
Sofortmaßnahmen effizient durchzusetzen.

II. Ziel

Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung soll eine effiziente Vollziehung, insbesondere für den Ozonalarmfall, gewährleistet werden.

III. Inhalt:

- Angleichung der Regelung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall ausgenommen sind, an die entsprechende Bestimmung im Smogalarmgesetz.
- Angleichung der Bestimmungen über die Kundmachung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall an entsprechende Regelungen im Smogalarmgesetz: Als Kundmachung im Sinn des Gesetzes soll bereits eine Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunks bzw. der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegrafenverwaltung gelten.
- Einbeziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Ozongesetzes bzw. bei der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Setzung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall.

IV. Alternativen:

- Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

V. EG-Konformität:

Die Regelung dieser Bereiche unterliegt subsidiär den einzelstaatlichen Normierungen.

VI. Kosten:

Durch die ggst. Novellierung des Ozongesetzes ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

19. Juli 1993

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs.4 Z 2 lit.b wird folgende Wortfolge angefügt:

"jeweils mit der Maßgabe, daß sie entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4b gekennzeichnet sind,".

2. Nach § 15 Abs.4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingfügt:

"(4a) Die Kennzeichnung von Fahrzeugen im Sinne des Abs.4 Z 2 ist von gemäß § 57a Abs.2 KFG 1967, BGBl.Nr. 267 idF BGBl.Nr. 404/1993, ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden, von einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967) gegen Ersatz der Gestehungskosten auszufolgen oder anzubringen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften des Abs.4 Z 2 entspricht."

"(4b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs.4 Z 2 festzusetzen.

Darin ist insbesondere die Herstellung und Vergabe der Kennzeichnung, deren Beschaffenheit, Aussehen und Anbringung am Fahrzeug festzulegen. Die Landeshauptleute haben bestehent de Vorschriften in Anordnungen gemäß § 15 über die Kennzeichnung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung aufzuheben. Die Landeshauptleute dürfen keine weiteren als in § 15 Abs.4 enthaltenen Ausnahmen gemäß § 15 Abs.1 und 2 verordnen. Bestehende Vorschriften, welche über § 15 Abs.4 hinausreichende Ausnahmen vorsehen, sind mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung aufzuheben."

3. Nach § 15 wird folgende Überschrift und nachfolgender § 15a eingefügt:

"Verlautbarung

- § 15a. (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs.3) hat der Landeshauptmann gleichzeitig mit der Information gemäß § 8 die gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.
- (2) Der Landeshauptmann hat sich hiezu jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, wie der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegrafenverwaltung bedienen."
- 4. Nach § 15a wird folgende Überschrift und werden nachfolgende §§ 15b und 15c eingefügt:

"Überwachung

- § 15b. (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 15 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt,
- den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren,
- 2. Anlagen zu betreten und zu besichtigen,
- 3. Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu treffen und
- 4. die Erteilung notwendiger Auskünfte und die Vorlage notwendiger Unterlagen zu verlangen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, Proben von Betriebsmitteln und Betriebsstoffen soweit für diese Maßnahmen gemäß § 15 Abs.2 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist zu entnehmen.
- (4) Soweit einer Anordnung gemäß § 15 zuwidergehandelt wird, ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt,
- 1. den Betrieb von Fahrzeugen einzustellen,
- 2. auch ohne vorausgegangenes Verfahren aber nach vorausgeganger Verständigung des Inhabers, des Eigentümers oder der mit der Betriebsführung der Anlage betrauten Personen oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung der Anlage wahrnimmt, die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Anlage anzuordnen oder selbst durchzuführen.
- § 15c. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch
- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.
- (2) Weiters unterstützen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bezirksverwaltungsbehörden bei den nach § 15 zu setzenden Maßnahmen.
- (3) Soweit der Bezirksverwaltungsbehörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser Organe anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen."

5. § 17 lautet:

- "§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden."

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, geändert wird.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

- 1. Das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, enthält keine Regelung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall ausgnommen sind, wie sie im Smogalarmgesetz (§ 10 Abs.3a und 3b) enthalten ist. Die im § 15 Abs.4 Z 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Fahrverbot im Ozonalarmfall entsprechen den im § 10 Abs.3 Z 2 enthaltenen Ausnahmen vom Fahrverbot im Smogalarmfall. Sinnvollerweise sind diese Kraftfahrzeuge zur Erleichterung der Vollziehung ident zu kennzeichnen.
- 2. Das Ozongesetz sieht für den Fall der Auslösung der Warnstufen I oder II Sofortmaßnahmen vor, die der Landeshauptmann durch Bescheid oder Verordnung anzuordnen hat. Während § 9 Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, idF BGBl.Nr. 210/1992, spezielle Kundmachungsbestimmungen für Maßnahmen bei Auslösung der Smogalarmstufen I und II enthält, findet sich im Ozongesetz keine derartige Regelung. Aus diesem Grund könnten Sofortmaßnahmen nach § 15 Ozongesetz, die mittels Verordnung erlassen werden, erst nach Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt wirksam werden, was zu einer kontraproduktiven und mit einer Ausnahmesituation wie dem Ozonalarmfall nicht zu vereinbarenden Zeitverzögerung führen würde.

3. Bei Beibehaltung der Rechtslage gemäß BGBl.Nr. 210/1992 kann die Vollziehung des Ozongesetzes, insbesondere im Hinblick auf Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall (Warnstufen I und II), nur durch die Bezirksverwaltungsbehörden selbst erfolgen. Da diese weder über die sachlichen noch personellen Möglichkeiten für eine den Erfordernissen des Ozongesetzes entsprechende Vollziehung, insbesondere im Hinblick auf Sofortmaßnahmen (Verkehrskontrollen, etc.), verfügen, ist mit Vollzugsdefiziten zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu § 15 Abs.4 Z 2 sowie § 15 Abs.4a und § 15 Abs.4b:

§ 10 Abs.3 Z 2 Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, idF BGBl.Nr. 210/1992, und § 15 Abs.4 Z 2 Ozongesetz sehen für denselben Kreis von Kraftfahrzeugen Ausnahmen vom Fahrverbot für den Smog- bzw. Ozonalarmfall vor. Die Verwendung einer identen Kennzeichnung für diese beiden Regelungsbereiche ist daher sinnvoll und verwaltungsvereinfachend. Eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hätte deswegen auf die Verordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die gemäß § 10 Abs.3 Z 2 Smogalarmgesetz vom Fahrverbot im Smogalarmfall ausgenommen sind (SmogG-Kennzeichnungsverordnung), BGBl.Nr. 666/1992, bezugzunehmen.

Zu § 15a:

Aufgrund der Zeitverzögerung, die eine Kundmachung von Verordnungen gemäß § 15 Ozongesetz in den jeweiligen Landesgesetzblättern verursachen würde, ermöglicht nun § 15a eine rechtzeitige Kundmachung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall durch Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunkes

bzw. durch andere geeignete Mittel der Verlautbarung, wie der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegrafenverwaltung. Diese Bestimmung wurde § 9 Smogalarmgesetz
nachgebildet.

Zu §§ 15b und 15c:

Die Einbindung der Bundespolizeibehörden in den Gesetzesvollzug bedarf im Hinblick auf Art. 102 Abs.1 B-VG der Zustimmung der Länder. Eine derartige Zustimmung, die von allen Ländern erwartet werden kann, wird nach Beschlußfassung durch den Nationalrat eingeholt werden. Diese Paragraphen entsprechen den §§ 12 und 13 Smogalarmgesetz.